



Amtsblatt

Nr. 5/20. Februar 2013

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Netzerstr. 46 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1385/2) Modernisierung zweier DG-Wohnungen mit Gaubenerneuerung Aktenzeichen: 602-1.2-2012-27283-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	93
<i>Hauseggerstr. 6 (Gemarkung: Allach Fl.Nr.: 202/5) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und eines Einfamilienhauses als Rückgebäude - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2012-28766-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	94
<i>Edeltraudstr. 84 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 213/36) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage (Edeltraudstr. 84 / Scheibmeistr. 3) - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2012-13618-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	95
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Parkliving Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG c./o. Evoreal GmbH, Semperstr. 26, 22303 Hamburg Standort: Vilniusstraße Häuser E-K, 80992 München, Flurnummer 1480, 1480/4, 1480/8, 1480/9, 1480/10 Gem. Moosach</i>	96
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Kinderkrippe in der Anton-Geisenhofer Str. Kinderkrippe in der Teutonenstr. Kinderkrippe in der Galopperstr. Kinderkrippe am Klara-Zielger-Bogen</i>	96
<i>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freihaim für das Haushaltsjahr 2013</i>	98
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben: Erweiterung des Umschlagbahnhofs München-Riem in der Landeshauptstadt München, Neubau einer Containerabstellanlage ("Lastdepot")</i>	98

<i>Novellierung der Landschaftsschutzverordnung vom 09.10.1964 im nördlichen Teilbereich der Isarauen durch Erlass einer Änderungsverordnung und einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ - Öffentliche Auslegung gem. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG</i>	98
<i>Bekanntmachung Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Bundesautobahn A 99, Autobahnring München 8-streifiger Ausbau zwischen dem AK München-Nord und der AS Haar Bauabschnitt I: AK München-Nord bis AS Aschheim - Ismaning Strecken-km 24,500 bis Strecken-km 31,815 Abschnitt 420 Station 0,222 bis Abschnitt 440 Station 0,938</i>	100
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	100

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Markus Buchner wurde mit Bescheid
vom 31.01.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende
Baugenehmigung für
Modernisierung zweier DG-Wohnungen mit Gaubenerneuerung
auf dem Grundstück Netzerstr. 46 , Fl.Nr. 1385/2, Gemarkung
Moosach erteilt:

Der Bauantrag vom 15.11.2012 nach Plan Nr. 2012-027283,
mit Handeintragungen vom 14.12.2012, wird hiermit im
vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO
als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn, Ernst-Platz-Str. / Netzerstr. Fl.Nr. 1384 und
Ernst-Platz-Str. Fl.Nr. 1386/7, haben den Baueingabepplan nicht
unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-
rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu
prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht

beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 22273.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 31. Januar 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma KEMPE Wohnbau GmbH wurde mit Bescheid vom 07.02.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und eines Einfamilienhauses als Rückgebäude –
VORBESCHIED

auf dem Grundstück Hauseggerstr. 6 , Fl.Nr. 202/5,
Gemarkung Allach erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 04.12.2012 nach Pl. Nr. 2012/28766 mit den Handeinträgen vom 29.01.2013 und Baumbestandsplan Nr. 2012/28766 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Naglerstr. Fl. Nr. 200/6, Hauseggerstr. Fl.Nr. 200/7, Hauseggerstr. Fl.Nr. 202/6, Naglerstr. Fl.Nr. 202/4 und Naglerstr. Fl.Nr. 202/7 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung des Vorbescheides nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 22273.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 7. Februar 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Hannes + Markus Reicher GbR wurde mit Bescheid vom 08.02.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf den Grundstücken Edeltraudstr. 84 und Scheibmeistr. 3, Fl.Nr. 213/35 und Fl.Nr. 213/36, Gemarkung Trudering, erteilt:

Das Vorhaben "Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage" ist bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen zulässig.

Beschreibung des Vorhabens:

Für das Vorhaben „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage“ wurde die Erteilung von Befreiungen wegen Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze durch das Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage sowie wegen Überschreitung der südlichen Baugrenze durch den Anlieferhof mit Ladezone und Stellplätzen in Aussicht gestellt.

Ebenfalls in Aussicht gestellt wurde hinsichtlich des Gewerbebetriebes die Erteilung einer Ausnahme von der Art der Nutzung wegen der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Art der Nutzung "Allgemeines Wohngebiet".

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24597.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. Februar 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser
zum Betreiben der Brunnenanlage der
Parkliving Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG
c./o. Evoreal GmbH,
Semperstr. 26, 22303 Hamburg
Standort: Vilniusstraße Häuser E-K, 80992 München,
Flurnummer 1480, 1480/4, 1480/8, 1480/9, 1480/10
Gem. Moosach**

Am Standort in der Vilniusstraße, 80992 München, Flurnummer 1480, 1480/4, 1480/8, 1480/9, 1480/10 Gem. Moosach beabsichtigt die Parkliving Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG c./o. Evoreal GmbH, Semperstr. 26, 22303 Hamburg den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 23.11.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 171.592 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47577) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 30. Januar 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU UW 23

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Kinderkrippe in der Anton-Geisenhofer Str. Kinderkrippe in der Teutonenstr. Kinderkrippe in der Galopperstr. Kinderkrippe am Klara-Zielger-Bogen

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Kinderkrippe in der Anton-Geisenhofer Str. 7, 81825 München 4-gr.-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Trudering-Riem / Stadtbezirk-Nr. 15
vorauss. Baufertigstellung II./III. Quartal 2013

freistehende Einrichtung /kein Standortfaktor gem. MFF

- Kinderkrippe in der Teutonenstr. 21, 81925 München 3-gr.-KK mit 36 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Bogenhausen / Stadtbezirk-Nr. 13
vorauss. Baufertigstellung II./III. Quartal 2013

freistehende Einrichtung /kein Standortfaktor gem. MFF

- Kinderkrippe in der Galopperstr. 3, 81829 München 4-gr.-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Trudering-Riem / Stadtbezirk-Nr. 15
vorauss. Baufertigstellung III. Quartal 2013

freistehende Einrichtung /kein Standortfaktor gem. MFF

- Kinderkrippe am Klara-Ziegler-Bogen 125, 81739 München 4-gr.-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Ramersdorf/Perlach / Stadtbezirk-Nr. 16
vorauss. Baufertigstellung III. Quartal 2013

freistehende Einrichtung /kein Standortfaktor gem. MFF

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwen-

dungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der "Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung". Hinsichtlich der Entgelte ist die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgewährleistung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **06.03.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb

der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (S. Vorgaben der **Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“**, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des **Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“** vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **05.04.2013**, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 089/233-84358 oder per E-Mail monika.biegenzahn@muenchen.de. Für Auskünfte zur Fachplanung für das Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) in der Dauthendeystr. 25 wenden Sie sich bitte an Frau Zimmermann, unter der Tel.: 089/233-83607. Für Auskünfte zur Fachplanung für die o.g. Kinderkrippen wenden Sie sich bitte an Herrn Diener, unter der Tel.: 089/233-83614. Per E-Mail erreichen Sie die Ansprechpartner zur Fachplanung, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 31. Januar 2013

Referat für Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV
Rainer Schweppe
Stadtschulrat

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiamt
für das Haushaltsjahr 2013**

Der Zweckverband Freiamt erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	100.600 €
in den Ausgaben auf	100.600 €

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	71.300 €
in den Ausgaben auf	71.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2013 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2013 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2013 mit dem 01.01.2013 in Kraft.

München, 29. Januar 2013 Zweckverband Freiamt
gez. Christian Ude
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt im Kommunalreferat, Roßmarkt 3,
80331 München, Zi. 347 öffentlich aus.

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) für das Bauvorhaben:
Erweiterung des Umschlagbahnhofs München-Riem
in der Landeshauptstadt München, Neubau einer
Containerabstellanlage ("Lastdepot")**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 21.01.2013, Az.: 61101-611ppw/008-2300#001, (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **26.02.2013 bis 11.03.2013**

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, zur allgemeinen
Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger Terminvereinbarung auch beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 4. Februar 2013 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
über das Verfahren zur Novellierung der Landschafts-
schutzverordnung vom 09.10.1964 im nördlichen Teilbe-
reich der Isarauen durch Erlass einer Änderungsverord-
nung und einer Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“**

**Öffentliche Auslegung
gemäß Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz
(BayNatSchG)**

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München beabsichtigt die bestehende Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1964 für den Bereich der Isarauen zwischen dem Isarring und der nördlichen Stadtgrenze, einschließlich der den Brunnbach begleitenden Grünanlage zwischen Isarring und Grüntal, zu novellieren. Dazu soll der räumliche Umgriff der bestehenden Landschaftsschutzverordnung geändert und um diesen Bereich verkleinert werden und dafür das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ durch Erlass einer eigenständigen Landschaftsschutzverordnung neu festgesetzt werden. Die betroffenen Flächen liegen in den Stadtbezirken 12 (Schwabing – Freimann) und 13 (Bogenhausen).

Nach der ersten öffentlichen Auslegung im Rahmen der Schutzgebietsausweisung, die in der Zeit von 20.09.2012 bis 22.10.2012 erfolgte, haben sich geringe Änderungen im Umgriff sowie im Text der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ ergeben. Aus diesem Grund wird der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ mit Karten erneut in der Zeit vom 01.03.2013 bis 02.04.2013 beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Bisher bereits eingereichte Äußerungen müssen nicht erneut vorgetragen werden, da sie im weiteren Verfahren nach wie vor berücksichtigt werden.

München, 7. Februar 2013 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung



Bekanntmachung

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff.
BayVwVfG für das Vorhaben
Bundesautobahn A 99, Autobahnring München
8-streifiger Ausbau zwischen dem AK München-Nord
und der AS Haar
Bauabschnitt I: AK München-Nord bis AS Aschheim – Ismaning
Strecken-km 24,500 bis Strecken-km 31,815
Abschnitt 420 Station 0,222 bis Abschnitt 440 Station 0,938**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 14.01.2013, Az. 32-4354.1 A99-018, der das o.g. Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 26.02.2013 bis einschließlich 11.03.2013

bei der Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 017 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 6. Februar 2013 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Reichold, Hermann: Arbeitsrecht. Lernbuch nach Anspruchsgrundlagen. - 4. Aufl. - München: Beck, 2012. XXIII, 382 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-63811-4; € 26,90.

In der Reihe "Lernbücher Jura" werden die Pflichtfächer und wichtige Wahlfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Dabei steht die systematische, gut strukturierte Stoffvermittlung im Vordergrund. Daneben wird auf zahlreiche Beispiele sowie Fälle mit Lösungen und Hinweise zur Klausurtechnik besonderen Wert gelegt.

Das vorliegende Lernbuch bereitet auf Examens- und Prüfungsarbeiten im Arbeitsrecht vor. Ein Schwerpunkt des Bandes liegt auf der Darstellung der Anspruchsgrundlagen in den klausurrelevanten arbeitsrechtlichen Bereichen wie Arbeitsvertrag, Kündigungsschutz, Tarifrecht, Arbeitsgerichtsverfahren. Schemata, Beispiele, Musterklausuren und Kontrollfragen dienen der Erarbeitung des Stoffes. Die Neuauflage bringt Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand, insbesondere sind aktuelle Fragen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der Vertragskontrolle eingearbeitet.